



# Heimatboote



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 6. September 2018

Nummer 12

– Nichtamtlicher Teil –



*Drei LED Säulen „ergießen“ ihr Licht in  
Wasserschalen und symbolisieren unsere  
drei Heilquellen:*

*Schwefelwasser, Thermalsole, Mineralheilwasser*

*Kreisel in der Kleinspehnstraße endgültig fertiggestellt.*



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)

# Worte des Bürgermeisters

## Einführung der Bürgersprechstunde im Rathaus



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mit Ihnen ins Gespräch kommen, wie auch im Gespräch bleiben. Damit dies nicht mehr auf dem Gehweg oder zwischen „Tür und Angel“ passieren muss, werde ich die Bürgersprechstunde im Bad Langensalzaer Rathaus einführen.

Sie kennen mich als bürgernahen Menschen, stets mit einem offenen Ohr für die Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger. Diese Eigenschaft soll mir als Bürgermeister von Bad Langensalza nicht abhandenkommen, sie ist mir sehr wichtig.

Bürgernähe konkretisiert sich im Kontakt zwischen Bürgern, Behörden und Politikern mit dem Ziel, Bürgerinteressen bei der Gestaltung von politischen Programmen und verwaltungstechnischen Maßnahmen stärker zu berücksichtigen.

Sie sollen nicht das Gefühl haben, dass Projekte ausschließlich am Schreibtisch ohne Beteiligung der Öffentlichkeit entschieden werden, Steuergelder verschwendet und der hohe Grad der Bürokratisierung zu Problemen bei der Klärung von Zuständigkeiten führt. Mit Rat und Hilfe möchte ich mich den Bedürfnissen und Problemen der einzelnen Bürgerinnen und Bürger annehmen. Jedoch kann ich keine Wunder vollbringen, sofern eine Rechtsprechung zu Ihrem Anliegen anderes festlegt.

Ich möchte mich an Ihrem Ansinnen orientieren sowie auf ihre Interessen eingehen und nehme mir Zeit für Sie:

- **ab Oktober 2018**
- **jeden 1. Dienstag im Monat**
- **von 16.00 - 18.00 Uhr**
- **im Bürgermeisterbüro/ Rathaus**
- **nur mit Terminvergabe**

Damit Ihnen keine Wartezeiten entstehen und die knappe Zeit optimal ausgenutzt werden kann, wird ein Gespräch nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden können. Ebenfalls ist bereits bei der Terminanmeldung die Angabe Ihres Anliegens notwendig, damit ich Ihnen effektiv zum Termin Klärungsvorschläge unterbreiten sowie Antworten geben kann.

Die Terminanmeldung können Sie im Internet auf der Webseite der Stadt Bad Langensalza <https://www.badlangensalza.de/rathaus/buergersprechstunde/> sowie unter der Telefonnummer Sekretariat des Bürgermeisters: 03603 859 101 vornehmen.

Die Verwaltung der Stadt Bad Langensalza ist wöchentlich zu den Sprechzeiten/ Öffnungszeiten für sämtliche in unserem Aufgabenbereich zuständigen Anliegen persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder elektronisch per E-Mail erreichbar. Sie werden unterstützt bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen, werden über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zu Verfahren informiert.

Darüber hinaus sollen Sie die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines Gespräches von Angesicht zu Angesicht, Fragen und Rückfragen an mich zu stellen.

Mit der Einbindung Ihrer Vorschläge und Anmerkungen möchten wir unsere Entscheidungen auf eine breite Basis stellen. Ich strebe an Bad Langensalza auf einen zukunftsfähigen Weg zu bringen. Hierfür möchte ich mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, gemeinschaftlich arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister  
Matthias Reinz

# Amtlicher Teil

## Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza schreibt hiermit die landwirtschaftlichen Grundstücke in der Gemarkung Bad Langensalza

Flur 1, Flurstück	142/40	Größe:	1,4350 ha
Flur 1, Flurstück	143/30	Größe:	0,2630 ha
Flur 2, Flurstück	236/75	Größe:	0,1003 ha
Flur 7, Flurstück	2/0	Größe:	9,6470 ha
Flur 7, Flurstück	64/0	Größe:	0,2020 ha
Flur 8, Flurstück	16/0	Größe:	0,0700 ha
Flur 8, Flurstück	17/0	Größe:	0,0920 ha

Flur 8, Flurstück 296/16 Größe: 1,4568 ha

zur langfristigen Verpachtung für die Dauer von 12 Jahren aus. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden, an einen bestimmten Bewerber zu verpachten.

Die schriftlichen Anträge sind an das o.g. Amt zu adressieren. Ausschreibungsende ist der 17.09.2018. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Bad Langensalza, den 28.08.2018  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Vermessungsarbeiten an der B 84 zwischen Reichenbach und Bad Langensalza

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Thüringen, endvertreten durch das Landesamt für Bau und Verkehr in Thüringen, plant den Um- und Ausbau der Bundesstraße B 84 zwischen der derzeit in der Planung befindlichen Ortsumgehung Behringen - Reichenbach und Bad Langensalza.

Zur Planung des Vorhabens müssen auf verschiedenen Grundstücken entlang der B 84 zwischen Reichenbach und Bad Langensalza im Zeitraum September bis November 2018 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete der Straßenbauverwaltung und deren Beauftragte betreten und befahren werden. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Grundstücksberechtigte gemäß § 37 (1) Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Die folgenden Flurstücke können von den Vermessungsarbeiten betroffen sein:

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, Stadt Bad Langensalza

**Gemarkung Grumbach, Flur 1:**  
9; 17/10

**Gemarkung Grumbach, Flur 2:**  
10; 11; 11/1; 28; 34; 35; 56; 57/1; 57/2; 57/3; 57/4; 94/18; 95/18; 138/54; 141/38; 151/18; 152/18; 181/19; 182/19; 187/20; 188/20; 200/14; 239/14; 240/14; 241/38; 242/14; 243/14; 244/57; 246/59; 247/53; 248/87; 249/37; 260/60; 278/15; 279/15; 280/15; 281/17; 282/21; 283/21; 284/23; 285/23; 286/23; 287/23; 303/19; 304/19; 307/26; 308/27; 330/24; 331/25; 334/3; 340/60

**Gemarkung Grumbach, Flur 5:**  
1/1; 1/2; 1/3; 1/5; 1/6; 13; 14/1; 14/3; 14/4; 14/5; 76/2

**Gemarkung Ufhoven, Flur 3:**  
102/2; 102/4; 102/5; 262/140; 263/140; 312/113; 316/113; 317/113; 318; 113; 320/113; 327/111; 332/111; 350/76; 377/108; 411/114

**Gemarkung Ufhoven, Flur 4:**  
1/11; 1/12; 6/1; 24/7; 37/1; 38/1; 39/2; 39/3; 60/5; 61/1; 65/3; 67/8; 91/9; 96/6; 98/6; 99/6; 101/6

**Gemarkung Ufhoven, Flur 9:**  
26/2; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 107/44; 110/45; 111/45; 112/45; 115/45; 119/33; 120/34; 121/35; 123/33; 124/34; 125/36; 126/36; 127/37; 128/38; 129/38; 130/42; 131/42; 136/45; 139/35; 140/39; 141/39; 158/46; 159/46; 160/46; 161/46;

178/26; 179/26; 180/26; 186/30; 200/44; 201/45; 205/26; 206/26; 216/30; 218/31; 220/32; 222/33; 229/25; 231/32; 233/29; 235/27; 236/26; 237/26; 238/26; 241/26

**Gemarkung Ufhoven, Flur 10:**

14/1; 14/2; 15/1; 15/2; 21/1; 21/2; 21/3; 21/4; 21/5; 23; 68/2; 69; 71/11; 72/11; 73/13; 74/13; 98/14; 110/14; 111/14; 112/14; 113/14; 128/19; 129/20; 132/18; 133/12; 151/17; 152/17; 169/21; 184/11; 185/11; 186/68; 191/14; 202/22; 206/18; 221/15

**Gemarkung Ufhoven, Flur 12:**

68/6; 69/6; 70/18; 75/18

Durch diese Untersuchungen wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt unter [www.thueringen.de/th9/tlbv](http://www.thueringen.de/th9/tlbv) zur Verfügung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Aktuelles aus dem Bürgerservice

#### Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

##### Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

#### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

**Stadtverwaltung Bad Langensalza**  
Bürgermeister Herr Matthias Reinz  
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza  
03603 – 859-0  
[buergemeister@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:buergemeister@bad-langensalza.thueringen.de)

**2. Beauftragter für den Datenschutz:****Name: Herr Simon Bach****Straße: Marktstraße 1****Ort: 99947 Bad Langensalza****Telefon: 03603 - 859174****E-Mail: [datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de)****3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

**4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

- e) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

**5. Dauer der Speicherung**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

**6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten,

besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7

Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### **8. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist:

### **Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

**Häßlerstr. 8**

**99096 Erfurt**

**Telefon: 0361 – 5731129-00**

**E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)**



## **Impressum**

### **Heimatbote –**

### **Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza**

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: [h.b.reif@t-online.de](mailto:h.b.reif@t-online.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51**

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.